



Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Neuigkeiten zur TA-Luft 2021

Umsetzung in MV

Susanne Baran
StALU WM

Schweinetag 2022
Güstrow, 19. Oktober 2022

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft

Was ist das eigentlich und was regelt sie?

Die TA Luft ist die „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“.

Schon 1895 wurde in Preußen die erste „Technische Anleitung Luft“ erlassen.

Sie wird in Abständen den neuen Anforderungen angepasst, die neueste Anpassung erfolgte 2021.

Die TA Luft ist für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die Anleitung, wie das BImSchG umzusetzen ist und spiegelt den Stand der Technik wieder.

In die neue TA Luft erfolgten unter anderem die

- Einarbeitung bereits veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen
- Einarbeitung und Ersetzung von Vollzugsempfehlungen der Länder
- Ergänzung neuer Anlagenarten (z.B. Biogasanlagen Nr. 5.4.1.15).

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft

besteht aus zwei Teilen und dient:

1. dem **Schutz** der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
 - Mindestabstand, Irrelevanz-/Immissionswerte
 - keine Abwägung Tier- und Immissionsschutz möglich
2. der **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
 - Stand der Technik/bestverfügbare Technik (BVT) zur Emissionsminderung
 - Abwägung zwischen Tier- und Immissionsschutz möglich

Die TA Luft richtet sich damit an die Genehmigungsbehörde.

Für wen gilt die TA Luft?

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG
z.B. Neu- oder Änderungsgenehmigungen, nachträgliche Anordnungen

Wenn es um den Schutz geht, auch für Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage.

Für die Vorsorge kann sie hier als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Wer ist zuständig?

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständig.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Neufassung der TA Luft trat am **01. Dezember 2021** in Kraft.

Wichtige Änderungen für Tierhaltungsanlagen (Nr. 5.4.7.1)

- Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerung (vgl. Anhänge 10, 11)
- Festlegung des Mindestabstands auf Basis einer Ausbreitungsrechnung (Berücksichtigung der GIRL)
- Abgasreinigung für große Schweinehaltungsanlagen und großen Hennen-, Junghennen- und Mastgeflügel-Haltungen
- abweichende Regelungen bei tierwohlgerechter und ökologischer Tierhaltung werden ermöglicht
- Überwachung der Abgasreinigungseinrichtung
- Qualitätsprüfung für Abgasreinigungseinrichtungen (Anhang 12)
- Güllebehälterabdeckung mit 90% Minderung von Gerüchen und Ammoniak
- Umsetzungsfristen

Genehmigungsbedürftige Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen

Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärrest

Auszug aus dem Anhang 1 der 4.BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von		
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit		
7.1.7.1	2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	G	E
7.1.7.2	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	V	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	G	E
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	V	
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.9.1	6 000 oder mehr Ferkelplätzen,	G	
7.1.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	V	
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1

Mindestabstand

Bei **Neuanlagen**: unabhängig von dem Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für Geruch, ist der Abstand von **100 m** von der **Außenkante des Stalls** bzw. der **Begrenzung der Auslauffläche** (eine eingezäunte, den Tieren das ganze Jahr über zugängliche befestigte oder unbefestigte Freifläche, die überdacht sein kann und unmittelbar an das Stallgebäude angrenzt, keine Weideflächen) **zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung** einzuhalten.

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Die **baulichen und betrieblichen Anforderungen sind grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen**, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt. Bei Anlagen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geführt werden, kann von den Anforderungen dieses Kapitels abgewichen werden, wenn die Anforderungen mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder den dazu erlassenen Durchführungsbeschlüssen nicht vereinbar sind.

**bei tiergerechte Haltung Abwägung,
bei Bio-Haltung Abweichungen möglich**

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 a)

Sauberkeit und Trockenheit im Stall, Außenbereiche
Verlustarme Tränktechnik

Befestigte, nicht eingestreute Bereiche von Offenställen und Ausläufen, die durch Kot, Harn oder Futterreste verschmutzt oder feucht sind, sind mindestens **täglich zu reinigen**.

Nr. 5.4.7.1 b)

Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen
Keine Änderung zur alten TA Luft

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 c)

Nährstoffausscheidungen

Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer **Mehrphasenfütterung einzusetzen**. Dabei dürfen die **Stickstoff- und Phosphorgehalte** in den Ausscheidungen von **Schweinen die vorgegebenen Werte nicht überschreiten**.

Soweit durch die Fütterung die **Werte nachweislich unterschritten** werden, **ist die** hierdurch **eintretende Minderung der Ammoniakemission als gleichwertige Maßnahme zur Emissionsminderung nach den Buchstaben h und i anzuerkennen**.

Bei **Mastschweinen** sollten mindestens **drei Phasen** angewendet werden.

Technische Einrichtungen für eine Mehrphasenfütterung müssen vorhanden sein. Auf Grundlage plausibler Begründungen, können durch die zuständige Behörde **bei abweichenden Produktionsverfahren oder beim Vorliegen neuer Erkenntnisse** von den vorgegebenen Werten **abweichende Ausscheidungswerte festgelegt werden**.

Bei **BIO-Betrieben** kann es **Abweichungen** geben

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 c)

Nährstoffausscheidungen

Bei **Leistungen oberhalb der vorgegebenen Werte** (also z.B. höhere Zuwächse in der Mast) **sind die Anforderungen an die Nährstoffausscheidungen durch die zuständige Behörde festzulegen**. Dabei ist in der Schweinehaltung in der Regel eine Minderung des Stickstoffgehalts der Gülle um 20 Prozent und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 20 Prozent im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung zu erreichen.

Mehrphasenfütterung

Nachweis erforderlicher technischer Ausrüstung, dass diese Fütterung im Stall umsetzbar ist, Ermittlung maximale Nährstoffausscheidung für N und P mittels Massebilanz nach Anhang 10

Umsetzung: IE-Anlagen sofort, nicht IE-Anlagen bis zum 01.12.2024

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 d)

Optimales Stallklima

Es ist sicher zu stellen, dass bei der **Neuerrichtung** von zwangsbelüfteten Ställen die **Voraussetzungen geschaffen** werden, den **nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungseinrichtung** zu ermöglichen.

Nr. 5.4.7.1 e)

Festmistverfahren

Es ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen.
Keine Änderung

Nr. 5.4.7.1 f)

Güllesystem

Bei Güllesystemen sind anfallende Kot und Harnmengen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Lagerbehälter zu überführen.
Keine Änderung

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 g) Güllelagerung

Nebeneinrichtungen zum Lagern und Umschlagen von Flüssigmist außerhalb des Stallgebäudes sind nach DIN 11622 Teil 2 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992-1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten. **Kann in ihnen die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten.**

Nr. 5.4.7.1 h) Abluftreinigung G-Anlagen

Bei **Stallgebäuden mit Zwangslüftung** in Anlagen der Nummern 7.1... ist die Abluft einer **qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung** zuzuführen, die die im Anhang 12 aufgeführten Kriterien erfüllt.

Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) von jeweils **mindestens 70 Prozent** sind zu gewährleisten.

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 h)

Abluftreinigung G-Anlagen

Es ist eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ zu gewährleisten. Der Rohgasgeruch darf im Reingas nicht wahrnehmbar sein. Qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die **nachweislich dem Tierwohl** dienen, können angewendet werden. Sofern aufgrund dieser Maßnahmen eine Abluftreinigungseinrichtung **technisch nicht möglich** ist, sollen, soweit möglich, **andere emissionsmindernde Verfahren** und Techniken des Anhangs 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Emissionsminderung angewendet werden, mit denen ein Emissionsminderungsgrad für **Ammoniak** von **mindestens 40 Prozent**, bei **tiergerechten Außenklimaställen** von **mindestens 33 Prozent** im Vergleich zum Referenzwert erreicht wird. Für Anlagen, die nach Verordnung (EG) 889/2008 geführt werden, ist der Referenzwert auf Basis der Fütterungsplanung zu ermitteln.

Umsetzung: **01.12.2026**

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 i)

Abluftreinigung V-Anlagen

Bei der **Neuerrichtung** von Stallgebäuden mit Zwangslüftung sind **zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungstechniken und -verfahren zur Emissionsminderung von Ammoniak einzusetzen**, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf die in Anhang 11 angegebenen Referenzwerte von **mindestens 40 Prozent** gewährleisten. Emissionswerte, die nicht überschritten werden dürfen, und die Referenzwerte für die Verfahren in den einzelnen Tierkategorien sind Anhang 11 zu entnehmen. Für Anlagen, die nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008 geführt werden, ist der Referenzwert auf Basis der Fütterungsplanung zu ermitteln. **Bei Anwendung von Abluftreinigungseinrichtungen sollen mindestens 60 Prozent des maximal auftretenden Volumenstroms behandelt werden, dabei ist ein Emissionsminderungsgrad von 70 Prozent für Ammoniak zu gewährleisten.** Bei geringeren Anteilen an Teilstrombehandlungen sind weitere emissionsmindernde Maßnahmen für Ammoniak anzuwenden, um einen Emissionsminderungsgrad von insgesamt mindestens 40 Prozent zu gewährleisten.

ALTANLAGEN: Die Anforderungen nach Buchstabe i sind ab dem 1. Januar 2029 einzuhalten, es sei denn, dies ist nicht verhältnismäßig oder technisch nicht möglich.

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 j)

Lagerung Flüssigmist

Die Lagerung von Flüssigmist, zum Beispiel Gülle, soll **in geschlossenen Behältern, mit Abdeckung aus geeigneter Folie, mit fester Abdeckung oder mit Zeltdach erfolgen** oder es sind **gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden**, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens **90 Prozent** der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen. Andere Maßnahmen (Strohhäckseldecken, Granulate oder Füllkörper - vgl. Tabelle 19 der VDI 3894) sind ausgeschlossen. Hierbei sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten. Das Einleiten von Gülle in Lagerbehälter hat als **Unterspiegelbefüllung** zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.

ALTANLAGEN: Die Anforderung nach Buchstabe j gilt mit der Maßgabe, dass die Lagerung von Flüssigmist, zum Beispiel Gülle, in abgedeckten Behältern zum Beispiel mit **fester Abdeckung, Zeltdach, geeignete Schwimmkörper und Schwimmfolie** erfolgen soll oder dass gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden sind, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens **85 Prozent** der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen

Umsetzung zum 1.12.2024

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.7.1 k)

Lagerung Festmist

Die an Dungstätten zur Lagerung von Festmist anfallende Jauche ist in einen abflusslosen Behälter einzuleiten. Zur Verringerung der windinduzierten Emissionen sind eine dreiseitige Umwandlung des Lagerplatzes und eine möglichst kleine Oberfläche zu gewährleisten. **Festmistmieten sind abzudecken oder zu überdachen.**

Altanlagen: 01.12.2024

Nr. 5.4.7.1 I₁)

Lagerung Abschlammwasser Abluftreinigungsanlagen (ARA)

Abschlammwasser von Chemowäschern ist gemäß der wasserrechtlichen Vorschriften zu lagern und darf weder der Güllegrube noch einem Gärrestbehälter zugeführt werden.

Überwachung der ARA

Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren. Regelmäßige Überwachung, jährlich wiederkehrend Funktionsprüfungen durch eine Stelle, die gem. § 29b BImSchG zugelassen ist, alle 24 Monate eine Funktionsprüfung bei höchster Filterleistung, Regelmäßige, mindesten jährliche Wartung der Anlage. Auswertungen der Betriebstagebücher und Durchführung der Wartung sind der Behörde vorzulegen.

Wichtige Änderungen in der Schweinehaltung

TA Luft 2021

Nr. 5.4.9.36)

Gülle/Gärrest

Die Lagerung von Gärresten und Gülle soll in **geschlossenen Behältern mit einer Abdeckung aus geeigneter Membran, mit fester Abdeckung oder mit Zeltdach** erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden. Es soll ein Emissionsminderungsgrad von mindestens **90 Prozent** der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreicht werden. Strohabdeckungen und Schwimmschichten erfüllen diese Anforderung nicht. Als **gleichwertige Maßnahmen gelten auch der Lagerung vorgeschaltete technische Aufbereitungsverfahren**, die den Gehalt an Ammoniumstickstoff (angegeben als $\text{NH}_4\text{-N}$ in kg/m^3 Frischmasse) bezogen auf den Gehalt der Gülle oder des Gärrestes **vor der Aufbereitung um mindestens 90 Prozent reduziert** haben. Das Einleiten in Lagerbehälter hat als **Unterspiegelbefüllung** zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.

Altanlagen: Bei **Altanlagen** muss ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens **85 Prozent** der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak gewährleistet werden, zum Beispiel **durch feste Abdeckung, Zeltdach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolien**. Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

Umsetzung zum 01.12.2024

Sanierungsfristen

- (Allgemeine) Sanierungsfristen:
 - Bei Überschreitung der **Schutzanforderungen** (Nr. 4)
 - **sofort** (bzw. in angemessener Frist)
 - Bei Umsetzung der **Vorsorgeanforderungen** (Emission)
 - **Sofort** bei Umsetzungsdefizit der TA Luft 2002.
 - **3 Jahre** bei organisatorischen Änderungen/ geringem technischen Aufwand oder Umsetzungsdefizit der TA Luft 2002 und 2021.
 - Bis **01.12.2026** in allen anderen Fällen abweichende Fristen in BVT- hier Massenbilanzierung nach Anhang 10 **sofort**
 - Nr. 5.4.7.1 Buchstabe i) bis **01.01.2029**. (ARA bei V-Anlagen)
 - Formaldehyd bis 01.12.2021.

Nachträgliche Anordnungen

Soweit bestehende Anlagen nicht den Anforderungen der TA Luft entsprechen, sollen die zuständigen Behörden die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG treffen.

Anhänge

TA Luft 2021

Anhang 1

Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen im Hinblick auf die Anforderungen der Nr. 4.8

Wird in der Regel nicht angewandt, in den häufigsten Fällen ist eine Ausbreitungsrechnung zu erstellen.

Anhang 2

Ausbreitungsrechnung

regelt, wie die Ausbreitungsrechnung für Gase, Stäube und Geruchstoffe zu erfolgen hat

Anhang 7

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen

Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie in die TA Luft

Anhang 8

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Beträgt die **Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr bzw. mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr**, ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen. Liegen diese innerhalb des Einwirkungsbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Anhänge

TA Luft 2021

Anhang 9

Stickstoffdeposition

Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist

Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr als Abschneidekriterium zur Gebietsermittlung

Das nunmehr durch Anh. 9 der TA Luft geregelte Abschneidekriterium steht offensichtlich im Widerspruch zu einigen obergerichtlichen Entscheidungen und einem BVerwG -Urteil, die diesen Wert für zu hoch erachten.

Im Moment wird durch den LAI der Stickstoffleitfaden angepasst.

Das Abschneidekriterium wird in MV zur Zeit nicht angewandt.

Anhänge

TA Luft 2021

Anhang 10

Dokumentation und Massenbilanzierung bei nährstoffreduzierter Mehrphasenfütterung bei Nutztieren

Dokumentation

Folgende Unterlagen sind für die Erfüllung der **Dokumentationspflicht** zur nachvollziehbaren Umsetzung der einzelbetrieblichen N- und P-reduzierten Mehrphasenfütterung geeignet:

1. **Verbrauchte Futtermengen:** Lieferscheine, geeignete Aufzeichnungen von Fütterungscomputern;
2. **Nährstoffgehalte im Futter:** Angaben zum Gehalt an N und P von Eigen- und Zukauffutter durch Laboranalysen, wobei auf repräsentative Probenahmen aus dem Futter sowie auf geeignete Analyseeinrichtungen zu achten ist, oder gleichwertige Deklarationen von Futtermittellieferungen und Zukauffuttermitteln;
3. **Futterplanung:** Unterlagen zur Rationsberechnung der Fütterung nach Leistung und Fütterungsphasen von sachkundigem Personal;
4. **Tierzahlen und Tiergewichte:** Belege für Ein- und Verkauf, Belege über Abgabe bei Tierverlust, Planungsdaten und Daten aus der Betriebszweigabrechnung, eigenen Aufzeichnungen oder aus beauftragten Auswertungen;
5. **Tierleistungen:** Planungsdaten für Sauen, Ferkel und Mastschweine sowie für Geflügel;
6. **Tierplätze:** Planungsdaten mit Auswertungen der Leistungsdaten, Stallgenehmigungen.

Anhänge

TA Luft 2021

Anhang 10

Dokumentation und Massenbilanzierung bei nährstoffreduzierter Mehrphasenfütterung bei Nutztieren

Massenbilanzierung

Zu bilanzieren sind Leistungen (**Nährstoffaufnahme, Zuwachs an Lebendmasse, Nährstoffgehalt und Ansatz im Zuwachs**), Nährstoffabgabe (**Nährstoffe in den Produkten**) und **Nährstoffausscheidung** mit den Bilanzierungsgliedern:

Nährstoffaufnahme = Verbrauchte Futtermengen x Nährstoffgehalte im Futter auf Elementbasis;

Ansatz im Zuwachs = Zuwachs an Lebendmasse in kg x Gehalt im Zuwachs auf Elementbasis

Grundprinzip der Massenbilanz:

Nährstoffaufnahme (Input) minus Nährstoffansatz (Retention) = Nährstoffausscheidung

Anerkennung gleichwertiger Nachweise

Entsprechen nach dem Düngerecht erforderliche Aufzeichnungen und Bilanzen den beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation und Massenbilanzierung, sind sie als Nachweis anzuerkennen.

Die Einhaltung der in den Tabellen 9 festgelegten Werte ist kalenderjährlich durch eine Massebilanzierung nachzuweisen. Die Dokumentation ist nach diesem Anhang 10 zu erstellen, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

TA Luft – Anhang 10: Dokumentation und Massenbilanzierung

Grundprinzip Stallbilanz:

Nährstoffaufnahme (Input) - Nährstoffansatz (Retention) = Nährstoffausscheidung (Output)

- Die Stallbilanz ist für jede einzelne nach BImSchG genehmigte Anlage zu erstellen.

- Das Fütterungsverfahren muss für jedes einzelne Produktionsverfahren getrennt in separaten Stallbilanzen ermittelt und nachgewiesen werden.

- Hierzu wurde vom Arbeitskreis Tierhaltung der StÄLU eine nachträgliche Anordnung erstellt, die bereits zur Anhörung an die meisten Betreiber versandt wurde. In der Anordnung wird das folgende Stallbilanzprogramm empfohlen.

Berechnungsergebnis - Nährstoffe in kg - nach TA-Luft (Nr. 5.4.7.1)

Input			Output			
Zukauf Tiere			Verkauf (Tiere/Eimass) + Bestandsveränderung (Tiere)			
	N	P ₂ O ₅		N	P ₂ O ₅	
Summe	0	0	Summe	0	0	
Einsatz Futtermittel			Nährstoffausscheidung brutto (kg)			
	N	P ₂ O ₅	tatsächlich		maximal nach TA-Luft	
			N	P ₂ O ₅	N	P ₂ O ₅
Summe	0	0	Summe	0	0	0
			pro Bestand	0,0	0,0	
			Bewertung	ja	ja	
			relativ			9

Stallbilanzprogramm für N und P der LfL (Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft)



Stallbilanz (Schweine/Geflügel) zur Plausibilisierung der Best Verfügbaren Technik (BVT)

Die Stallbilanz ist für jede einzelne nach BImSchG genehmigte Anlage zu erstellen, nicht für den Gesamtbetrieb. Des Weiteren muss das Fütterungsverfahren im Zuge der N-/P-Stallbilanzierung für jedes einzelne Produktionsverfahren (z.B. Schweinemast, Mastgeflügelhaltung etc.) getrennt in einem separaten Stallbilanzierungsprogramm

Eintragungen sind nur möglich in den **gelb** gekennzeichnete Felder und beim "drop down menü".

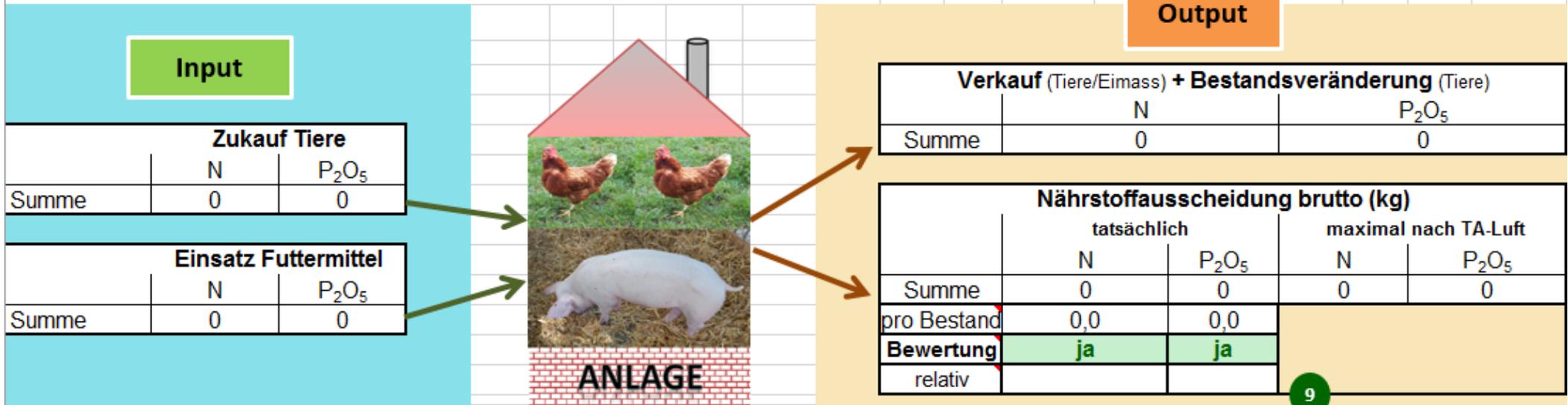
Betriebsnr.:

Name/Anlage: Jahr: 2021

Straße/Nr.:

PLZ/Ort: Datum:

Berechnungsergebnis - Nährstoffe in kg - nach TA-Luft (Nr. 5.4.7.1)



- Berechnungstool basiert auf DLG-Merkblatt 418

Anhang 11

Minderungstechniken im Stall zur Reduzierung von Ammoniakemissionen

In der TA Luft unter Anhang 11 sind für Schweine umfangreiche Minderungstechniken im Stall zur Reduzierung von Ammoniakemissionen aufgeführt, bei Schweinen insbesondere die Ausführung von Güllekanälen, Güllekühlung oder Gülleansäuerung im Stallgebäude sowie die Abluftreinigung.

Minderungstechniken in Haltungsverfahren, die zusätzlich das Tierwohl verbessern sind z.B. tiergerechter Außenklimastall mit Kisten oder Hüttensystemen bei Teilspaltenboden oder tiergerechter Außenklimastall mit Schrägbodensystem.

Die dauerhafte Wirksamkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen. Geeignete Parameter sind in einem elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis Förderung AFP

TA Luft 2021

Hinweis:

Es ist möglich, für Abluftreinigungsanlagen gem. AFP-Förderrichtlinie eine Förderung zu erhalten.

Zur Zeit werden 40% gefördert, mit der neuen Richtlinie sollen 65 %, in bestimmten Fällen bis zu 100% Förderung möglich sein.

Auch Abdeckungen von Güllebehältern und andere emissionsmindernde Maßnahmen können gefördert werden.

Bei Bedarf können Sie sich bei Herrn Rentz, StALU WM, unter der Telefonnummer 0385 588 66270, beraten lassen.

Fazit

TA Luft 2021

Für die Tierhaltung sind mit der TA Luft 2021 umfangreiche Änderungen verbunden die nicht nur für die Tierhalter sondern auch für die Behörden große Herausforderungen darstellen.

Die StÄLU beraten sich intensiv in einem Arbeitskreis Tierhaltung zu den anstehenden Themen. Anfang November werden wir, auch mit Unterstützung von Frau Dr. Pripke und Frau Menz, z.B. zu den Massenbilanzierungen und dem Umgang mit dem Bilanzierungstool zusammenkommen und uns zu den ersten Erfahrungen austauschen.

Viele Fragen zur TA Luft 2021 sind noch ungeklärt und es werden sich bei der Realisierung und Umsetzung der Forderungen viel neue Aspekte auf tun, die nicht einfach zu beantworten sind. Jede der Altanlage ist individuell zu betrachten. Die Zeiträume für die Umsetzung sind eng.

Unsere Fragen können wir an die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) weiterreichen, die Auslegungsfragen zusammenstellen, schnelle Antworten sind nicht zu erwarten.

Ich weiß, dass die TA Luft nicht die einzige große Aufgabe bei der Umgestaltung der Tierhaltung in Deutschland ist. Trotzdem bitte ich Sie alle, dass wir gemeinsam diese Herausforderungen angehen, dass wir ehrlich miteinander sind und uns unterstützen.



Mecklenburg-Vorpommern

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

StALU WM

Susanne Baran

Telefon +49 385 588 66530

Susanne.Baran@staluwm.mv-regierung.de